

## Bebauungsplan Nr. 33/I "Bornwies" der Gemeinde Neu-Anspach

### Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 2.4.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33/I "Bornwies" in der Gemarkung Anspach beschlossen. Das Plangebiet liegt im Süden angrenzend an den alten Ortskern der Gemeinde. Es umfaßt eine Fläche von ca. 1,5 ha und wird seit vielen Jahren gärtnerisch genutzt, zum Teil als Hausgärten und zum Teil als Pacht-/Eigentumsgärten.

Anlaß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist der zunehmend illegale Bau von Gartenhütten und Gerätehütten und damit der Wunsch der Gemeinde, diese Dinge bauleitplanerisch zu regeln. Es ist vorgesehen, auf jedem Grundstück nur eine Gartenhütte mit einer Grundfläche von max. 20 qm zuzulassen, wobei eine Mindestgrundstücksgröße von 200 qm gegeben sein muß. Die Grenzen zum Außenbereich sind mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Nutzungsänderungen, die Ausgleichsmaßnahmen in einem Landschaftsplan nach dem Hess. Naturschutzgesetz erforderlich werden ließen, treten im Plangebiet nicht ein. Im Entwurf zur Novellierung der Landschaftsschutzverordnung "Taunus" soll das Plangebiet künftig aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden.

Im Flächennutzungsplan des Umlandverbandes ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die tatsächlichen Gegebenheiten -Grünfläche/Gartenland- wird angestrebt.

Das Plangebiet ist über vorhandene Wege erschlossen; weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Aufgestellt im Januar 1991 / - NOV. 1991

Hochtaunuskreis  
Der Kreisausschuß  
Bauverwaltungs- und  
Planungsamt